



Kirchenaustritt

Wer ist für Ihre Austrittserklärung zuständig?

Zuständig für die Entgegennahme einer Erklärung des Austritts aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft ist nach Art. 2 Abs. 3 Kirchensteuergesetz das Wohnsitzstandesamt. Das Standesamt Oberammergau ist also zuständig, wenn Sie im Gemeindegebiet Oberammergau mit Wohnsitz angemeldet sind.

Sie können Ihren Kirchenaustritt mündlich oder schriftlich erklären.

Mündliche Erklärung:

Sprechen Sie bitte persönlich im Standesamt vor und bringen Sie Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass mit. Sollten Sie in Ihren Unterlagen noch aktuelle Personenstandsurkunden haben (z. B. beglaubigte Abschrift aus Ihrem Eheregister, Eheurkunde, Geburtsurkunde) ist eine Vorlage unter Umständen hilfreich. Soweit vorhanden, bringen Sie bitte auch Unterlagen zu Ihrer Taufe mit.

Im Standesamt wird dann eine entsprechende Niederschrift zu Ihrem Kirchenaustritt aufgenommen.

Schriftliche Erklärung:

Bei einer schriftlichen Austrittserklärung muss ein Notar Ihre Unterschrift beglaubigen. Die vom Notar ausgestellte Urkunde müssen Sie anschließend an das Standesamt weiterleiten.

Eine schriftliche Erklärung durch einen Brief oder Email an das Standesamt entspricht nicht der vorgeschriebenen Form und kann daher nicht rechtswirksam entgegengenommen werden.

Wann wird der Kirchenaustritt wirksam?

Der Kirchenaustritt wird wirksam, sobald die Austrittserklärung dem zuständigen Standesbeamten zugegangen ist. Die Kirchensteuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist (Art. 6 Abs. 3 Kirchensteuergesetz).

Sind Sie Arbeitnehmer/in (nichtselbstständig/er Beschäftigte/r)?

Bitte reichen Sie die Bescheinigung über den Kirchenaustritt bei Ihrem zuständigen Finanzamt ein.

Im Laufe des Jahres 2013 haben alle Arbeitgeber bundesweit auf das elektronische Abrufverfahren der Lohnsteuerabzugsmerkmale (sog. ELStAM-Verfahren) umgestellt. Ihr Arbeitgeber erhält automatisch die Änderung Ihrer Kirchensteuermerkmale. Bei diesem Vorgang kann es zu Verzögerungen kommen, so dass die Änderung erst in den Gehaltsabrechnungen der Folgemonate rückwirkend berücksichtigt werden.

Sie sind Selbstständig?

Als Selbstständige/r sollte Sie den Kirchenaustritt Ihrem Steuerberater mitteilen bzw. Ihrer nächsten Steuererklärung die Bescheinigung über den Kirchenaustritt beifügen.

Gebühren:

Kirchenaustritt mit Bescheinigung: 35,00 €

Sie möchten wieder in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft eintreten?

Wenn Sie vorhaben, wieder in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft einzutreten, dann wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Pfarramt. Im Standesamt kann eine entsprechende Erklärung nicht abgegeben werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kontakt:

Tel.: 08822/32-240 oder -241
Email: standesamt@gemeinde-oberammergau.de

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zu unseren bekannten Öffnungszeiten oder telefonisch zur Verfügung.

Ihr Standesamt